

Glossar - grundlegende Begriffe der EMIR

1	Vorbemerkung	3
2	Allgemeine Definitionen	4
2.1	CCP – Central Counterparty (EMIR, Art. 2 Ziff.1).....	4
2.2	Clearing (EMIR, Art. 2 Ziff. 3).....	4
2.3	Clearingmitglied (EMIR, Art. 2 Ziff. 14); siehe auch Begründung 33, 64, 65, Art. 36	5
2.4	Derivat und OTC-Derivat	5
2.4.1	Derivat / Derivatekontrakt (EMIR, Art. 2 Ziff. 5)	5
2.4.2	OTC-Derivate oder OTC-Derivatekontrakte (EMIR, Art. 2 Ziff. 7).....	9
2.4.3	Derivatekategorie (EMIR, Art. 2 Ziff. 6)	9
2.5	Gegenparteien.....	10
2.5.1	Nichtfinanzielle Gegenpartei (EMIR, Art. 2 Ziff. 9).....	10
2.5.2	Finanzielle Gegenpartei (EMIR, Art. 2 Ziff. 8).....	10
2.6	Gegenparteiausfallrisiko (EMIR, Art. 2 Ziff. 11)	10
2.7	Geregelter Markt (MiFID, Art. 4 Ziff. 14).....	11
2.8	Handelsplatz (EMIR, Art. 2 Ziff. 4)	11
2.9	Interoperabilitätsvereinbarung (EMIR, Art. 2 Ziff. 12)	11
2.10	Kunde (EMIR, Art. 2 Ziff. 15).....	11
2.11	Multilaterales Handelssystem (MTF) (MiFID, Art. 4 Ziff. 15).....	12
2.12	Schwelle (EMIR, Art. 10 Abs. 3).....	12
2.13	Transaktionsregister (EMIR, Art. 2 Ziff. 2)	13
2.14	Zuständige Behörde (EMIR, Art. 2 Ziff. 13)	13
3	Definitionen zum Thema Konzernverhältnisse / Gruppe	14
3.1	Gruppe (EMIR, Art. 2 Ziff. 16)	14
3.2	Gruppeninterne Geschäfte (EMIR, Art. 3 Abs. 1 und 2)	14
3.2.1	Nichtfinanzielle Gegenpartei	14
3.2.2	Finanzielle Gegenpartei.....	14
3.3	Kontrolle (EMIR, Art. 2 Ziff. 23)	15
3.4	Mutterunternehmen (EMIR, Art. 2 Ziff. 21)	15
3.5	Tochterunternehmen (EMIR, Art. 2 Ziff. 22)	15

4	Definitionen aus den Regulated Technical Standards	16
4.1	Definitionen aus Kapitel I der Delegierten Verordnung 149/2013	16
4.1.1	Bestätigung (Del. VO 149/2013, Art. 1 lit. c).....	16
4.1.2	Indirekte Clearingvereinbarung (Del. VO 149/2013, Art. 1 lit. b).....	16
4.1.3	Indirekter Kunde (Del. VO 149/2013, Art. 1 lit. a)	16
4.2	Definitionen aus Kapitel I der Delegierten Verordnung 153/2013	16
4.2.1	Basisrisiko (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 1).....	16
4.2.2	Einschusszahlungen (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 4)	16
4.2.3	Ersteinschusszahlungen (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 5)	17
4.2.4	Jump-to-Default-Risiko (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 7).....	17
4.2.5	Konfidenzintervall (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 2).....	17
4.2.6	Korrelationsrisiko (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 11).....	17
4.2.7	Liquidationsperiode (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 8)	17
4.2.8	Lookback-Zeitraum (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 9)	17
4.2.9	Nachschusszahlungen (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 6)	17
4.2.10	Testausnahme (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 10).....	18
4.2.11	Verfügbarkeitsprämie (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 3)	18

1 Vorbemerkung

In Artikel 2 der EMIR sind 29 Begriffe definiert. Die im Hinblick auf die EMIR-Anwendungshilfe des BDEW als besonders wichtig angesehenen Begriffe sollen im Folgenden vorgestellt werden. Dabei wird jeweils der Begriff mit Fundstelle in Klammern als Überschrift gewählt, dann die Legaldefinition grau unterlegt zitiert und anschließend kommentiert. Außerdem wurden einige Definitionen aus den Delegierten Rechtsakten der EU-Kommission aufgenommen, die am 15. März 2013 in Kraft getreten sind. Zusätzlich wurden einige Definitionen aufgenommen, die zwar nicht in den EMIR-Regelwerken berücksichtigt, aber „auslegungstechnisch“ wertvoll sind. Die jeweilige Quelle ist in der Überschrift erwähnt.

Im Abschnitt **2** finden sich allgemeine Definitionen aus der EMIR. Hierbei wird auch aus dem BaFin-Merkblatt „Hinweise zur Erlaubnispflicht von Geschäften im Zusammenhang mit Stromhandelsaktivitäten“ (24. Juni 2011) zitiert, in dem insbesondere der Begriff des Finanzinstruments nach MiFID erklärt wird.

In Abschnitt **3** befinden sich die Definitionen aus der EMIR, die sich auf Konzernverhältnisse beziehen.

In Abschnitt **4** befinden sich die Definitionen aus der Delegierten Rechtsverordnung 149/2013 (4.1) sowie der Delegierten Rechtsverordnung 153/2013 (4.2).

Die Kapitel 2 und 3 der Definitionen sind jeweils alphabetisch geordnet.

2 Allgemeine Definitionen

2.1 CCP – Central Counterparty (EMIR, Art. 2 Ziff.1)

[...] eine juristische Person, die zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontrakte tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer bzw. als Verkäufer für jeden Käufer fungiert.

Die CCP (zentrale Gegenpartei) ist die Institution, die gem. Art. 5 und Art. 14 der EMIR von der zuständigen Behörde ESMA die Zulassung zum Clearing einer OTC- (OTC: over the counter) Derivateklasse erhalten hat oder nach Art. 25 anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt zum Clearing von bestimmten OTC-Derivaten zur Verfügung steht. Alle CCPs müssen gem. Art. 6 Abs. 2b im öffentlichen Register der ESMA aufgeführt sein (Art. 4 Abs.3; EMIR).

2.2 Clearing (EMIR, Art. 2 Ziff. 3)

[...] der Prozess der Erstellung von Positionen, darunter die Berechnung von Nettoverbindlichkeiten, und die Gewährleistung, dass zur Absicherung des aus diesen Positionen erwachsenden Risikos Finanzinstrumente, Bargeld oder beides zur Verfügung stehen.

OTC-Derivate müssen, wenn möglich, „gecleart“ werden, wenn das Geschäft zwischen zwei clearingpflichtigen Gegenparteien abgeschlossen wird (finanzielle Gegenparteien (FC) oder clearingpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC+)).

(EMIR, Art. 4 Abs. 3, 2. UA)

Hierzu wird die Gegenpartei zu einem Clearingmitglied oder einem Kunden, oder sie trifft indirekte Clearingvereinbarungen mit einem Clearingmitglied, sofern durch diese Vereinbarungen das Risiko der Gegenpartei nicht steigt und sichergestellt ist, dass die Vermögenswerte und Positionen der Gegenpartei gleichermaßen geschützt sind wie im Falle der Schutzvorkehrungen in Artikel 39 (getrennte Aufzeichnungen und Konten) und Artikel 48 (Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds).

Ein Clearing erfordert in der Regel, dass

- eine anfängliche Zahlung (Initial Margin) geleistet wird und
- laufend eine sog. Variation Margin gezahlt wird, die sich aus der Differenz des von Tag zu Tag variierenden Marktwerts des Geschäfts ergibt und von der CCP ermittelt wird.

2.3 Clearingmitglied (EMIR, Art. 2 Ziff. 14); siehe auch Begründung 33, 64, 65, Art. 36

[...] ein Unternehmen, das an einer CCP teilnimmt und für die Erfüllung der aus dieser Teilnahme erwachsenden finanziellen Verpflichtungen haftet.

Die EMIR sieht vor, dass man Clearingpflichten entweder als Clearingmitglied (s.o.), als Kunde (s. Punkt 2.10) oder als indirekter Kunde (s. Punkt 2.10 Aufzählung Punkt 2) erfüllen muss.

2.4 Derivat und OTC-Derivat

2.4.1 Derivat / Derivatekontrakt (EMIR, Art. 2 Ziff. 5)

[...] eines der in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG, durchgeführt durch die Artikel 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, genannten Finanzinstrumente.

Anmerkung: Bei der zitierten Richtlinie handelt es sich um die derzeit gültige MiFID (RL 2004/39/EG)¹. Ausschlaggebend ist die Definition in Anhang I Abschnitt C. Hierbei sind einige Begrifflichkeiten bei der Übersetzung der englischen in die deutsche Fassung der Richtlinie nicht eindeutig übernommen worden. Dies spiegelt sich auch in der nationalen Umsetzung der MiFID im Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz wider. Die für die Energiewirtschaft wesentlichen Definitionen lauten gemäß derzeit gültiger MiFID:

MiFID Anhang I Abschnitt C, Ziffer 4

Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.

Bei Ziffer 4 (MiFID Anhang I Abschnitt C) handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel von Finanzabteilungen von EVUs und Energiegroßhandelsunternehmen abgeschlossen werden.

¹ Hinweis: Die MiFID befindet sich aktuell in einem Novellierungsprozess; diese Fassung wird mit MiFID II bezeichnet.

MiFID Anhang I Abschnitt C, Ziffer 5

Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug **auf Waren**, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können.

Bei Ziffer 5 (MiFID Anhang I Abschnitt C) handelt es sich um Warenderivate mit (möglicher) finanzieller Erfüllung –also z.B. Derivate auf Strom, Gas, Kohle, Öl etc.– und zwar alle die Warenderivat-Geschäfte, die schon von der Ausgestaltung des Geschäfts her ein Derivat sind, d.h. die Ware ist das Underlying, das eigentliche Geschäft eine Zahlungsvereinbarung (z.B. Differenzzahlung bei einem Swap); vgl. hierzu auch MiFID Anhang I Abschnitt C, Ziffer 6 (s. u).

MiFID Anhang I Abschnitt C, Ziffer 6

Optionen, Terminkontrakte, Swaps und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug **auf Waren**, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein MTF (multilaterales Handelssystem) gehandelt.

Bei Ziffer 6 (MiFID Anhang I Abschnitt C) wird ein physisches Warengeschäft dadurch zum Derivat, dass es über einen bestimmten Handelsplatz gehandelt wird, nämlich der Börse oder MTF (Definition Handelsplatz siehe 2.8).

MiFID Anhang I Abschnitt C, Ziffer 7

Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug **auf Waren**, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Abschnitt C Nummer 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.

Ziffer 7 (MiFID Anhang I Abschnitt C) ist ein Auffangtatbestand für zuvor nicht genannte Warenderivate, wobei ausschlaggebend ist, dass das Geschäft keinen kommerziellen Zweck erfüllt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der „kommerzielle Zweck“ abschließend in der Richtlinie 1287/2006/EG Art. 38 definiert ist und die Definitionen der Ziffer 7 danach in der Energiewirtschaft in der Regel nicht zur Anwendung kommen.

MiFID Anhang I Abschnitt C, Ziffer 10

Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf **Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen**, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrundes) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.

Ziffer 10 (MiFID Anhang I Abschnitt C): Aus dieser Liste sind in der Energiewirtschaft insbesondere Derivate auf EUAs und Klimaderivate relevant.

Wie in der Anwendungshilfe erläutert, werden Versorgungsverträge als Zeitgeschäfte anerkannt so lange die physische Lieferung im Vordergrund steht. Sollten die Variablen daher lediglich als Preiskomponente oder Referenz genutzt werden, begründet dies in der Regel keine Derivateeigenschaft im Sinne des Gesetzes.

Zitat aus dem Merkblatt - Hinweise zur Erlaubnispflicht von Geschäften im Zusammenhang mit Stromhandelsaktivitäten, BaFin, 24. Juni 2011:

Der Begriff des Derivats

[...]

b) Basiswert

Strom ist eine Ware im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG.

Bei nicht börslichen Termingeschäften ist zu differenzieren. Ein Stromlieferungsgeschäft mit hinausgeschobener Erfüllung kann dann als Derivat im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 KWG bezeichnet werden, wenn dieses Geschäft darauf abzielt, nicht physisch erfüllt zu werden. In Fällen, in denen sich die Abnahmeverpflichtung des Käufers auf eine Verpflichtung zu einer Geldzahlung reduzieren lässt, kann davon ausgegangen werden, dass ein solches Geschäft vom Standpunkt eines potenziellen Kapitalanlegers als Anlage- oder Spekulationsgeschäft wahrgenommen und genutzt wird. Hier kann insbesondere ein Hebeleffekt bestehen, der die Möglichkeit eröffnet, durch Glattstellung des Geschäfts mit verhältnismäßig geringem Kapitaleinsatz überproportional an auftretenden Preisschwankungen zu profitieren und der die damit verbundenen Risiken für den Kapitalanleger verwirklicht. Fehlt dagegen eine Differenzabsicht, weil effektive Erfüllung gewollt ist, so ist ein schlichtes Zeitgeschäft gegeben.

Ein erkennbares Abzielen auf nicht physische Erfüllung ist gegeben, wenn die vertragliche Vereinbarung die Zahlung eines Differenzausgleichs statt einer physischen Erfüllung vorsieht (offenes Differenzgeschäft). Ein Abzielen auf nicht physische Erfüllung kann sich in Einzelfällen aber auch aus den Umständen der Vertragsschließung ergeben (verdecktes Differenzgeschäft).

Von einer Differenzabsicht ist beispielsweise auszugehen, wenn der jeweilige Vertragspartner erkennbar nicht in der Lage ist, Strom in der vereinbarten Menge abzunehmen bzw. zu liefern oder die Abnahme aus dem beruflichen oder gewerblichen Rahmen des Geschäftspartners fällt. Ein Indiz für eine Unfähigkeit zu liefern ist das Fehlen einer Genehmigung nach § 3 Energiewirtschaftsgesetz. Auch die Standardisierung des Geschäfts kann Indiz für das Vorliegen einer Differenzabsicht sein. Umgekehrt spricht für ein "physisch motiviertes" Interesse an der Abwicklung das Vorhandensein von Bilanzkreisen und die Anmeldung der konkreten Lieferung durch Fahrpläne oder auch der Status des Unternehmens als allgemeiner Versorger.

2.4.2 OTC-Derivate oder OTC-Derivatekontrakte (EMIR, Art. 2 Ziff. 7)

Derivatekontrakte, deren Ausführung nicht auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG oder auf einem Markt in Drittstaaten, der gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, erfolgt.

Dies sind Derivategeschäfte, die OTC, also nicht an einem geregelten Handelsplatz, getätigt werden. Unter geregeltem Markt versteht die MiFID ausschließlich Börsen.

2.4.3 Derivatekategorie (EMIR, Art. 2 Ziff. 6)

[...] eine Untergruppe von Derivaten, denen allgemeine und wesentliche Eigenschaften gemeinsam sind, darunter mindestens das Verhältnis zu dem zugrundeliegenden Vermögenswert, die Art des zugrundeliegenden Vermögenswertes und die Währung des Nominalwerts. Derivate derselben Kategorie können unterschiedliche Fälligkeiten haben.

Die Zulassung von CCPs zum Clearen von Derivategeschäften soll nach Derivatekategorien erfolgen (Art. 5 Abs. 1).

Nach Art. 5 Abs. 3 und 4 der EMIR ermittelt die ESMA die Derivatekategorien nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung und nach Anhörung des ESRB sowie gegebenenfalls der zuständigen Behörden von Drittstaaten anhand folgender Kriterien (Art. 5 Abs. 4):

- a) Grad der Standardisierung der Vertragsbedingungen und operativen Prozesse bei der betreffenden Kategorie von OTC-Derivaten;
- b) Volumen und Liquidität der jeweiligen Kategorie von OTC-Derivaten;
- c) Verfügbarkeit von fairen, zuverlässigen und allgemein akzeptierten Preisbildungsinformationen in der jeweiligen Kategorie von OTC-Derivaten.

Näheres soll durch einen weiteren „Regulated Technical Standard“ durch die ESMA bestimmt werden; dieses Verfahren ist allerdings noch nicht gestartet.

Bereits festgelegt sind die Kategorien von Derivaten, für die eigene Schwellenwerte gelten (149/2013).

2.5 Gegenparteien

2.5.1 Nichtfinanzielle Gegenpartei (EMIR, Art. 2 Ziff. 9)

[...] ein in der Union niedergelassenes Unternehmen, das nicht zu den in den Ziff. 1 und 8 genannten Einrichtungen gehört.

D.h. ein Unternehmen, bei dem es sich weder um eine CCP (Ziff. 1) noch um eine finanzielle Gegenpartei (Ziff. 8) handelt, ist als nichtfinanzielle Gegenpartei einzustufen.

Jede mit OTC-Derivaten handelnde nichtfinanzielle Gegenpartei muss zunächst prüfen, ob sie über der Clearingschwelle liegt (gleitender Durchschnitt der letzten 30 Arbeitstage), denn nur dann ist sie zum Clearing verpflichtet.

2.5.2 Finanzielle Gegenpartei (EMIR, Art. 2 Ziff. 8)

[...] gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Wertpapierfirmen, gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassene Kreditinstitute, gemäß der Richtlinie 73/239/EWG zugelassene Versicherungsunternehmen, gemäß der Richtlinie 2002/83/EG zugelassene Versicherungsunternehmen, gemäß der Richtlinie 2005/68/EG zugelassene Rückversicherungsunternehmen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene OGAW und gegebenenfalls deren gemäß jener Richtlinie zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG und alternative Investmentfonds, die von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) verwaltet werden.

Finanzielle Gegenparteien unterliegen grundsätzlich der Pflicht zum Clearen von OTC-Derivaten. Einzige Ausnahme ist der Handel mit OTC-Derivaten zwischen einer finanziellen Gegenpartei und einer nicht clearingpflichtigen nichtfinanziellen Gegenpartei.

2.6 Gegenparteiausfallrisiko (EMIR, Art. 2 Ziff. 11)

[...] das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen.

Dies wird üblicherweise in Deutschland als „Adressenausfallrisiko“ bezeichnet.

2.7 Geregelter Markt (MiFID, Art. 4 Ziff. 14)

[...] ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen des Titels III funktioniert.

2.8 Handelsplatz (EMIR, Art. 2 Ziff. 4)

[...] ein System, das von Wertpapierfirmen oder einem Marktbetreiber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 1 bzw. Nummer 13 der Richtlinie 2004/39/EG, ausgenommen systematische Internalisierer im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 7 der genannten Richtlinie, betrieben wird, in dem die Interessen am Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten so zusammengeführt werden, dass sie in Geschäften gemäß Titel II oder III jener Richtlinie münden.

2.9 Interoperabilitätsvereinbarung (EMIR, Art. 2 Ziff. 12)

[...] eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren CCPs über die systemübergreifende Ausführung von Transaktionen.

Sofern eine Clearingpflicht besteht und verschiedene Produkte an verschiedene CCPs für deren Clearing zugelassen werden, erleichtert eine solche Vereinbarung die Abwicklung für Energiegroßhändler und Energieversorger.

2.10 Kunde (EMIR, Art. 2 Ziff. 15)

[...] ein Unternehmen, das eine Vertragsbeziehung mit einem Clearingmitglied einer CCP unterhält, die es diesem Unternehmen ermöglicht, seine Transaktionen durch diese CCP zu clearen.

EMIR und die Technical Standards sehen drei Möglichkeiten des Clearings vor:

- entweder man wird Mitglied eines Clearinghauses (siehe oben)
- oder man schließt einen Vertrag mit einem Clearingmitglied ab und ist Kunde wie hier definiert
- oder man ist indirekter Kunde, indem man mit einem Kunden von einem Clearinghaus einen Vertrag abschließt (siehe Punkt 4.1.3).

2.11 Multilaterales Handelssystem (MTF) (MiFID, Art. 4 Ziff. 15)

[...] ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß den Bestimmungen des Titels II führt.

2.12 Schwelle (EMIR, Art. 10 Abs. 3)

Bei der Berechnung der im Absatz 1 genannten Positionen berücksichtigt die nichtfinanzielle Gegenpartei alle von ihr oder anderen nichtfinanziellen Einrichtungen innerhalb der Gruppe, zu der sie gehört, geschlossenen OTC-Derivatekontrakte, die nicht objektiv messbar zur Reduzierung der Risiken beitragen und die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement dieser Gegenpartei oder Gruppe verbunden sind.

Nichtfinanzielle Gegenparteien sind von der Clearingpflicht ausgenommen, wenn die beschriebenen Clearingschwellen nicht erreicht werden (EMIR Art. 10 Abs. 1).

Die Höhe der Clearingschwellen regelt die Delegierte Verordnung 149/2013 in Kapitel VII, Artikel 11.

Kriterien dafür, welche OTC-Derivate bei der Berechnung der Position an OTC-Derivaten, die mit dem jeweiligen Schwellenwert verglichen werden muss (siehe oben), abzuziehen sind, weil diese als

objektiv messbar zur Reduzierung der Risiken, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement dieser Gegenpartei oder Gruppe verbunden [...],

zu bezeichnen sind, zählt die Delegierte Verordnung 149/2013 in Kapitel VII Art. 10, Abs. 1 auf:

[Der Derivatekontrakt...]

a) [...] deckt die Risiken einer potenziellen Veränderungen des Werts der Vermögenswerte, Dienstleistungen, Einsatzgüter, Produkte, Rohstoffe oder Verbindlichkeiten ab, die die nichtfinanzielle Gegenpartei oder deren Gruppe besitzt, erzeugt, herstellt, verarbeitet, erbringt, erwirbt, im Rahmen von Merchandising vermarktet, (ver)least, verkauft oder eingeht oder bei normalem Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit nach vernünftigem Ermessen zu besitzen, zu erzeugen, herzustellen, zu verarbeiten, zu erbringen, zu erwerben, im Rahmen von Merchandising zu vermarkten, zu (ver)leasen, zu verkaufen oder einzugehen erwarten kann;

b) [...] deckt die Risiken der potenziellen indirekten Auswirkungen einer Schwankung der Zinssätze, Inflationsraten, Devisenkurse oder Kreditrisiken auf den Wert der unter Buchstabe a genannten Vermögenswerte, Dienstleistungen, Einsatzgüter, Produkte, Rohstoffe oder Verbindlichkeiten ab;

c) [...] gilt als Sicherungsgeschäft im Sinne der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ übernommenen „International Financial Reporting Standards“ (IFRS).

⁽¹⁾ ABI. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

Gemäß der Delegierten Verordnung 149/2013, Erwägungsgrund 18 können OTC-Derivate, die indirekt über Proxy-, Makro- oder Portfolio-Hedging zur Risikoreduzierung abgeschlossen werden, im Sinne der EMIR als „objektiv messbar zur Risikoreduzierung“ bezeichnet werden.

[...] Diese im Rahmen von Makro-, Portfolio- oder Proxy-Hedging geschlossenen OTC-Derivatekontrakte können für die Zwecke dieser Verordnung Hedging-Geschäfte darstellen und sollten nach den Kriterien betrachtet werden, anhand deren festgestellt wird, welche OTC-Derivatekontrakte Risiken objektiv reduzieren.

2.13 Transaktionsregister (EMIR, Art. 2 Ziff. 2)

[...] eine juristische Person, die die Aufzeichnungen zu Derivaten zentral sammelt und verwahrt.

Nach Art. 9 Abs. 1 EMIR sind alle Derivatekontrakte an ein gemäß Art. 55 registriertes Transaktionsregister zu melden. Solche Register werden durch die ESMA zertifiziert; diese veröffentlicht auch die Liste der zugelassenen Transaktionsregister.

2.14 Zuständige Behörde (EMIR, Art. 2 Ziff. 13)

[...] die zuständige Behörde im Sinne der Rechtsvorschriften, die in Nummer 8 dieses Artikels genannt werden, die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 5 oder die Behörde, die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 22 benannt wird.

Die in Deutschland zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin); dies ist im EMIR-Ausführungsgesetz festgelegt.

3 Definitionen zum Thema Konzernverhältnisse / Gruppe

3.1 Gruppe (EMIR, Art. 2 Ziff. 16)

[...] die aus einem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen bestehende Gruppe von Unternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349 EWG oder die Gruppe von Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 80 Absätze 7 und 8 der Richtlinie 2006/48/EG.

Die Gruppendefinition ist relevant wegen der nachfolgend unter 3.2 beschriebenen möglichen Freistellung von gruppeninternen Geschäften vom Clearing.

3.2 Gruppeninterne Geschäfte (EMIR, Art. 3 Abs. 1 und 2)

3.2.1 Nichtfinanzielle Gegenpartei

In Bezug auf eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist ein gruppeninternes Geschäft ein OTC-Derivatekontrakt, der mit einer anderen Gegenpartei, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe ist, geschlossen wird, sofern die beiden Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind, geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen, und die betreffende andere Gegenpartei in der Union oder in einem Drittstaat ansässig ist, soweit die Kommission in Bezug auf den Drittstaat einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen hat.

3.2.2 Finanzielle Gegenpartei

In Bezug auf eine finanzielle Gegenpartei ist ein gruppeninternes Geschäft

- a) ein OTC-Derivatekontrakt, der mit einer anderen Gegenpartei, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe ist, geschlossen wird, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) die finanzielle Gegenpartei ist in der Union ansässig; wenn die finanzielle Gegenpartei in einem Drittstaat ansässig ist, hat die Kommission in Bezug auf den Drittstaat einen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 13 Absatz 2 erlassen;
 - ii) bei der anderen Gegenpartei handelt es sich um eine finanzielle Gegenpartei, eine Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzinstitut oder einen Anbieter von Nebendienstleistungen, die/der den jeweiligen Aufsichtsvorschriften unterliegt;
 - iii) beide Gegenparteien sind in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen und
 - iv) beide Gegenparteien unterliegen geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und kontrollverfahren,

- b) ein OTC-Derivatekontrakt, der mit einer anderen Gegenpartei geschlossen wird, wenn beide Gegenparteien Teil desselben institutsbezogenen Sicherungssystems nach Artikel 80 Absatz 8 der Richtlinie 2006/48/EG sind, sofern die Voraussetzung nach Buchstabe a Ziffer ii dieses Absatzes erfüllt ist;
- c) ein OTC-Derivatekontrakt, der zwischen Kreditinstituten geschlossen wird, die nach..... Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG derselben Zentralorganisation zugeordnet sind, oder zwischen einem solchen Kreditinstitut und der Zentralorganisation oder
- d) ein OTC-Derivatekontrakt, der mit einer nichtfinanziellen Gegenpartei, die Mitglied der selben Unternehmensgruppe ist, geschlossen wird, sofern die beiden Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind und geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen und die betreffende andere Gegenpartei in der Union oder in einem Drittstaat niedergelassen ist, wofür die Kommission in Bezug auf den Drittstaat einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2..... erlassen hat.

Soweit OTC-Derivate die vorstehenden Bedingungen erfüllen und als gruppenintern einzustufen sind, müssen sie gem. Art.4 Abs. 3 nicht gecleart werden.

3.3 Kontrolle (EMIR, Art. 2 Ziff. 23)

[...] die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG.

Unter Kontrolle versteht man die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG.

3.4 Mutterunternehmen (EMIR, Art. 2 Ziff. 21)

[...] ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

Die Definition eines Mutterunternehmens entspricht der Definition von Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG.

3.5 Tochterunternehmen (EMIR, Art. 2 Ziff. 22)

[...] ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, einschließlich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens;

Tochterunternehmen schließen im Sinne von Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG alle Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens ein.

4 Definitionen aus den Regulated Technical Standards

Im Folgenden werden die Definitionen zitiert, sie benötigen keine weitere Erläuterung.

4.1 Definitionen aus Kapitel I der Delegierten Verordnung 149/2013

4.1.1 Bestätigung (Del. VO 149/2013, Art. 1 lit. c)

[...] Dokumentation der Zustimmung der Gegenparteien zu sämtlichen Bedingungen eines OTC-Derivatekontrakts (OTC: over the counter).

Die sogenannte "rechtzeitige Bestätigung" (timely confirmation) ist eine der risikominimierenden Maßnahmen, die für alle OTC-Derivate ergriffen werden muss, wenn sie nicht gecleart werden (Annex 1, Kapitel VIII, Art. 11).

4.1.2 Indirekte Clearingvereinbarung (Del. VO 149/2013, Art. 1 lit. b)

Gesamtheit der Vertragsbeziehungen zwischen der zentralen Gegenpartei (CCP), dem Clearingmitglied, dem Kunden eines Clearingmitglieds und dem indirekten Kunden, die es dem Kunden eines Clearingmitglieds ermöglichen, Clearingdienste für einen indirekten Kunden zu erbringen.

4.1.3 Indirekter Kunde (Del. VO 149/2013, Art. 1 lit. a)

[...] Kunde eines Kunden eines Clearingmitglieds.

4.2 Definitionen aus Kapitel I der Delegierten Verordnung 153/2013

4.2.1 Basisrisiko (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 1)

[...] das aus nicht vollkommen korrelierten Entwicklungen von zwei oder mehreren durch die zentrale Gegenpartei (CCP) geclearten Vermögenswerten oder Kontrakten erwachsende Risiko.

4.2.2 Einschusszahlungen (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 4)

[...] Einschusszahlungen im Sinne von Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die aus Ersteinschusszahlungen und Nachschusszahlungen bestehen können.

4.2.3 Ersteinschusszahlungen (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 5)

[...] Einschusszahlungen zur Deckung potenzieller künftiger Risikopositionen gegenüber Clearingmitgliedern, die die Einschusszahlungen bereitstellen, und gegebenenfalls gegenüber interoperablen CCP, die von der CCP im Intervall zwischen der letzten Einforderung von Einschusszahlungen und der Liquidierung von Positionen nach einem Ausfall eines Clearingmitglieds oder einer interoperablen CCP eingenommen werden.

4.2.4 Jump-to-Default-Risiko (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 7)

Das Risiko, dass eine Gegenpartei oder ein Emittent plötzlich ausfällt, bevor der Markt Zeit hatte, das erhöhte Ausfallrisiko zu berücksichtigen.

4.2.5 Konfidenzintervall (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 2)

[...] den Prozentsatz der Forderungsveränderungen für jedes geclearte Finanzinstrument in Bezug auf einen spezifischen Lookback-Zeitraum, den eine CCP während einer bestimmten Liquidationsperiode abdecken muss.

4.2.6 Korrelationsrisiko (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 11)

[...] das aus Risikopositionen gegenüber einer Gegenpartei oder einem Emittenten erwachsende Risiko, wenn die von der Gegenpartei bereitgestellte oder von dem Emittenten ausgegebene Sicherheit eine hohe Korrelation mit dem betreffenden Kreditrisiko aufweist.

4.2.7 Liquidationsperiode (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 8)

[...] den Zeitraum, der bei der Berechnung der Einschusszahlungen verwendet wird, die nach Schätzungen der CCP für die Steuerung ihrer Risikopositionen gegenüber einem ausfallenden Mitglied erforderlich sind, und während dessen die CCP Marktrisiken ausgesetzt ist, die mit der Verwaltung der Positionen des ausfallenden Mitglieds verbunden sind.

4.2.8 Lookback-Zeitraum (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 9)

[...] den Zeithorizont für die Berechnung der historischen Volatilität.

4.2.9 Nachschusszahlungen (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 6)

[...] Einschusszahlungen, die eingenommen oder ausgezahlt werden, um die aktuellen tatsächlichen Veränderungen der Marktpreise erwachsenden Risiken widerzuspiegeln.

4.2.10 Testausnahme (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 10)

[...] ein Testergebnis, aus dem hervorgeht, dass das Modell oder der Rahmen für die Steuerung des Liquiditätsrisikos einer CCP nicht das angestrebte Deckungsniveau gewährleisten konnten.

4.2.11 Verfügbarkeitsprämie (Del. VO 153/2013, Art. 1 Ziff. 3)

[...] den Ertrag, der aus dem direkten Halten eines Grundstoffes erwächst und sowohl von den Marktbedingungen als auch von Faktoren wie den Lagerkosten abhängig ist.